

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11. Oktober 2024

---

**62. Verordnung: Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau**

---

**Verordnung  
der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche  
für ein Einkaufszentrum in Lustenau**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, Nr. 23/2006, Nr. 4/2019 und Nr. 57/2023, wird verordnet:

§ 1

**Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum**

Im Bereich der Grundstücke GST-NRN 4107/1, 4107/2, 4108, 4109 und 7577, GB Lustenau, die innerhalb der Grenzen liegen, die im Plan in der Anlage, einschließlich den Erläuterungen dazu, dargestellt sind, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 5000 m<sup>2</sup>, hievon maximal 3.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), und maximal 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 750 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.

§ 2

**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau, LGBl.Nr. 6/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 69/2017, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Die Landesstatthalterin:**

Dr. Barbara Schöbi-Fink